Firma

An

Verwaltungsgemeinschaft Pürgen
Weilheimer Str. 2

86932 Pürgen

PÜRGEN
Verwaltungsgemeinschaft

Antrag auf Erstattung fortgewährter Leistungen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst (Art. 9 Abs. 1 Satz 4, Art. 10 BayFwG)

Der Arbeitnehmer

Name, Vorname	Geburtsdatum und -ort
Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)	

☐ ständig beschäftigt	als	seit
☐ vorübergehend beschäftigt		

☐ hat Feuerwehrdienst geleistet

☐ war wegen einer auf den Feuerwehrdienst zurückführenden Krankheit arbeitsunfähig und ist deswegen in den nachstehend genannten Zeiten der Arbeit ohne Anrechnung auf den Tarifurlaub ferngeblieben:

Feuerwehrdienst

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Arbeitsunfähigkeit

vom _____ bis _____

Prüfungsvermerke des LRA / Gemeinde
Feuerwehrdienstleistung

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr = _____ Std.
Art des Dienstes

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr = _____ Std.
Art des Dienstes

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr = _____ Std.
Art des Dienstes

Die Krankheit vom _____ bis _____
ist auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen

= _____ Tage/Std.

Wir versichern die Richtigkeit der im Antrag enthaltenen Angaben und werden evtl. entstandende oder noch entstehende Schadenersatzansprüche gegen Dritte (Art. 10 Satz 2 BayFwG) unverzüglich an das LRA / die Gemeinde abtreten.
Die Erstattung des auf der Rückseite errechneten Betrags wird auf das folgende Konto erbeten:

IBAN	bei	BIC

PLZ, Ort, Datum

Firmenstempel

Unterschrift

Berechnung der fortgewährten Leistungen
(vom Arbeitgeber auszufüllen)

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Tage _____ Stunden.

Im letzten ☐ Lohn- ☐ Gehaltszahlungsabschnitt vor der Dienstleistung

wurden ☐ tarif- ☐ vertragsmäßig gezahlt als

		Prüfungsvermerke LRA/Gemeinde
☐ Bruttomonatslohn ☐ Bruttowochenlohn ☐ Bruttostundenlohn	_____ €	_____ €
☐ Bruttomonatsgehalt	_____ €	_____ €
In diesen Bruttobeträgen sind folgende Zulagen enthalten:		
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung im gleichen Zeitraum	_____ €	_____ €
Sonstige fortgewährte Leistungen (ggf. gesondert erläutern)		
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
2. Für die Dauer des Feurwehrdienstes und/oder der Arbeitsunfähigkeit, das sind		
_____ Arbeitstage _____ Arbeitsstunden wurden weiterbezahlt.:		
☐ Bruttolohn ☐ Bruttogehalt	_____ €	_____ €
Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung	_____ €	_____ €
Sonstige Leistungen (ggf. gesondert erläutern)		
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
_____	_____ €	_____ €
zusammen	0,00 €	0,00 €

Wird von LRA/Gemeinde ausgefüllt!

LRA/Gemeinde	PLZ, Ort, Datum
Geschäftszeichen	

1. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde überprüft und der Erstattungsbeitrag auf 0,00 € festgestellt.

2. Leistung bestätigt Kommandant

3. Auszahlungsanordnung fertigen.

_____
Unterschrift

Merkblatt hierzu siehe nächste Seite!

Merkblatt für den Arbeitgeber
zum Antrag auf Erstattung der fortgewährten Leistungen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst oder dem Dienst im Katastrophenschutz

1. Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) und das vom Bund erlassene Gesetz über die Erweiterung des Katastropenschutzes (KatSG) enthalten Vorschriften über die Lohnfortzahlung an Arbeitnehmer, die Feuerwehrdienst oder Dienst im Katastrophenschutz leisten. Beide Gesetze geben privaten Arbeitgebern einen Anspruch auf Erstattung der fortgewährten Leistungen. Die entsprechenden Vorschriften sind am Ende des Merkblatts abgedruckt.

Die fortgewährten Leistungen werden nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist zu richten
- wenn der Arbeitnehmer Feuerwehrdienst geleistet hat, an die Gemeinde, deren Feuerwehr er angehört.
- wenn der Arbeitnehmer Dienst im Katastrophenschutz geleistet hat, an die Kreisverwaltungsbehörde.
Zuständig ist das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet die Einheit stationiert ist, der der Arbeitnehmer angehört.

2. Die **Voraussetzungen** der Erstattungsansprüche weichen nach den beiden Gesetzen zum Teil voneinander ab. Wichtigster Unterschied ist, dass der Arbeitgeber einen Anspruch auf Ersatz fortgewährter Leistungen nach dem KatSG erst hat, wenn der Arbeitsausfall mehr als zwei Stunden am Tag oder mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen betragen hat. Das BAyFwG kennt eine solche Einschränkung nicht.

3. Der **Umfang** des Anspruchs auf Erstattung der fortgewährten Leistungen ist nach beiden Gesetzen gleich.

3.1. Zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt gehören folgende Leistungen:
- Geldlohn
- z. B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers (sie sind gemäß § 12 Abs. 6 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes Bestandteil des Lohns oder Gehalts).
- Sachlohn (Deputatleistungen)
  Soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt; werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z. B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die Vorschrift des Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayFwG oder des § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KatSG berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen.
- Lohnzulagen
  z. B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulage, soweit sie Lohnbestandteile sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen er arbeitet.
- Gratifikationen und Prämien, insbesondere Weihnachtsgratifikation, zusätzliches Urlaubsgeld (Urlaubsgratifikation), Treueprämie, Anwesenheitsprämie
- Leistungen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions-, Gruppenversicherung), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst.
- Umlage für die produktive Winterbauförderung gemäß § 186 a des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG)
- Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemäß Abschnitt I 2 Abs. 1 Nr. 6 des allgemeinverbindlichen Tarifvertrags über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 1. Januar 1982 (der Beitrag zur Zusatzversorgungskasse ist jedoch bei den Arbeitnehmern, die keine Auszubildenden sind, um die in ihm enthaltene Ausbildungszulage von 1,7 v. H. zu kürzen)
- Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst an Berufsgenossenschaften (vgl. das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit)
- Umlage für das Konkursausfallgeld an die Berufsgenossenschaft gemäß § 186 c Abs. 3 AFG

3.2. Erstattungsfähig sind auch die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit.
- Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung
- Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte (vgl. § 405 RVO)
- Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 167 ff. AFG.

3.3. Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:
- Urlaubsentgelt nach § 11 des Bundesurlaubsgesetzes (Findet eine mindestens ganztägige Ausbildungsveranstaltung während des Urlaubs statt und hat der Arbeitnehmer seine Teilnahme dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher mitgeteilt, so ist die Veranstaltung als ein Urlaub störendes Ereignis zu behandeln. Die durch die Ausbildungsveranstaltung ausfallenden Urlaubstage sind nachzugewähren. Die Tage, an denen die Ausbildungsveranstaltung stattfindet, gelten als Arbeitstage, für die Arbeitsentgelt gewährt und erstattet wird)
- Aufwandsentschädigungen (Spesen)
- Aufwand für Lohnzahlungen an Feiertagen aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- Kosten der Beschäftigung Schwerbehinderter (insbesondere die Schwerbehindertenausgleichsabgabe)
- Bergmannsprämien gemäß § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien
- Umlage gemäß § 14 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall
- Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeldempfänger
- Aufwand für Ausfalltage

- Allgemeine Aufwendungen für die Berufsausbildung
- sonstige lohngebundene Unkosten, die der betrieblichen Kalkulation dienen.

Diese Leistungen sind nicht erstattungsfähig, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am Feuerwehrdienst oder am Dienst im Katastrophenschutz ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebs (z. B. aus sozialem Grund) darstellen.

4. Rechtsgrundlagen

4.1. Bayerisches Feuerwehrgesetz vom 23. Dezember 1981 (GVBL S. 526) -Auszug-

Art. 9
Lohnfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden

(1) Arbeitnehmern dürfen aus dem Feuerwehrdienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. Während des Feuerwehrdienstes, insbesondere während der Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst und für einen angemessenen Zeitraum danach sind sie zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet. Ihre Abwesenheit haben sie, wenn es die Dienstpflicht zulässt, dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, ihnen für Zeiten im Sinn des Satzes 2 das Arbeitsengelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erzielt hätten.
(2) - (4) . . .

Art. 10
Erstattungsansprüche von Arbeitgebern

Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten

1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, dass er gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 4 leistet.

2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

Kann der Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadenersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so ist die Gemeinde zur Erstattung nach Satz 1 Nr. 2 nur verpflichtet, wenn ihr der Arbeitgeber diesen Anspruch in demselben Umfang abtritt, in dem er kraft Gesetzes oder Vertrags auf ihn übergegangen oder von dem Arbeitnehmer an ihn abzutreten ist. Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

4.2. Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBL I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1976 (BGBL I S. 2046) -Auszug-

§ 9
Rechtsverhältnisse der Helfer im Katastrophenschutz

. . .
(2) Arbeitnehmer dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten,von der Arbeitsleistung freigestellt. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung werden durch den Dienst im Katastrophenschutz nicht berührt. Privaten Arbeitgebern ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern aufgrund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist. Arbeitnehmer im Sinn dieser Bestimmungen sind Angestellte und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Beamte und Richter entsprechend.

Aktenzeichen: 091

Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten
durch die VGem. Pürgen (Art. 12, 13 und 14 DSGVO)

Verarbeitungstätigkeit:
Erhebung von Daten im Feuerwehrwesen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verwaltungsgemeinschaft Pürgen
Weilheimer Str. 2
86932 Pürgen

Telefon: 08196 / 93010
Telefax: 08196 / 930130
E-Mail: info@vg-puergen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
actago GmbH
Maximilian Nus
Straubinger Straße 7
94405 Landau a. d. Isar

Telefon: +49 (0)9951 99990-20

E-Mail: datenschutz@actago.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:

Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken erhoben:

- Abwicklung von Lehrgängen und Schulungen sowie Ehrungen
- Personalverwaltung von überörtlichen Führungskräften, Fachberatern, Ausbildern und Schiedsrichtern
- Pflege der Katastrophenschutz- und Alarmierungsplanungen

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c und e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO und Art. 9 Abs. 2 DSGVO, Art. 4 BayDSG in Verbindung mit Art. 2, 3 BayKSG, Art.2, 6, 13, 19, 23, 30 BayFwG

4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- Familienname, Vornamen
- Anschrift
- Erreichbarkeiten z.B. Telefon, E-Mail
- Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht
- Arbeitgeber,
- Beschäftigungsdauer,
- Bankverbindung
- ärztliche Feuerwehrtauglichkeit
- katastrophenschutzrelevante Firmendaten

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben übermitteln wir im Einzelfall je nach Sachlage Ihre erforderlichen Daten an andere im Katastrophenschutz und Feuerwehrwesen mitwirkende Stellen, z.B.:

- Gemeinde, ggf. Regierung von Schwaben, Bayerisches Ministerium des Innern
- Feuerwehrschulen
- Integrierte Leitstellen, Kreiseinsatzzentrale
- Feuerwehrführungskräfte und Arbeitgeber der Lehrgangsteilnehmer

6. Personenbezogene Daten, die bei anderen Stellen eingeholt werden
   Bei Gefährdungslagen können Ihre Daten auch bei andern speichernden Stellen erhoben werden, z.B. Einwohnermeldeämtern, anderen Leitstellen etc.

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland
   Es ist nicht geplant, Ihre Daten an ein Drittland zu übermitteln

8. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
   Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:
   Ihre Daten werden nach Erhebung beim Landratsamt Unterallgäu solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gem. § 27 AGO mit der Geschäfts- und Dienstordnung für das LRA Unterallgäu, Art. 6 BayArchivG sowie dem Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

9. Betroffenenrechte
   Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:
   - Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
   - Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
   - Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung
    Wenn Sie in die Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten
    Sie sind nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz dem Feuerwehrgesetz und der Alarmierungs-bekanntmachung dazu verpflichtet, Ihre benötigten Daten anzugeben